Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3920

26. 01. 89

Sachgebiet 201

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes um Regelungen über den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes auch mit Wirkung für die Vergangenheit sowie über die Erstattung bereits erbrachter Leistungen und die Verzinsung des Erstattungsbetrages.

B. Lösung

Übernahme der verwaltungsverfahrensrechtlichen Sondervorschrift des § 44 a der Bundeshaushaltsordnung in das Verwaltungsverfahrensgesetz sowie ergänzende Regelungen zur Erstattungspflicht des Begünstigten.

Der Entwurf sieht außerdem Folgeänderungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch vor.

Ferner enthält der Entwurf eine Regelung zur Aufgabendelegation auf private Stellen bei der Gewährung von staatlichen Zuwendungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (132) — 207 00 — Ve 98/89

Bonn, den 25. Januar 1989

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Sätze 5 bis 8 gestrichen.

   b) Absatz 6 wird gestrichen.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

   1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,

   2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

   § 48 Abs. 4 gilt entsprechend."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird das Wort „späteren" durch das Wort „anderen" ersetzt.

   c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

   „§ 49a

   Erstattung, Verzinsung

   (1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

   (2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

   (3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

   (4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden; § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt."

4. In § 50 werden die Worte „§ 49 Abs. 2, 3 und 5" durch die Worte „§ 49 Abs. 2 bis 4 und 6" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1275), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 44 wird folgender Absatz angefügt:

   „(3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem zuständigen Bundesminister; die Verleihung bedarf der Einwil-

ligung des Bundesministers der Finanzen. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Bundesministers; dieser kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen."

2. § 44 a wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

   1. die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,

   2. mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

   Der Verwaltungsakt darf mit Wirkung für die Vergangenheit nicht widerrufen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einem Widerruf schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Widerruf des Verwaltungsaktes geführt haben. § 45 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 50 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, auf Grund dessen Leistungen zur Förderung von Einrichtungen oder ähnliche Leistungen erbracht worden sind, mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet. Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden; § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt."

Artikel 4

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 151 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), wird aufgehoben.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 3 finden auch auf Verwaltungsakte Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten erlassen worden sind; für Zinsansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, gelten die in § 49 a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in § 50 Abs. 2a Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Zinssätze jedoch erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) enthält in den §§ 48 bis 50 die Bestimmungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. § 48 regelt die Rücknahme rechtswidriger, § 49 den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte, § 50 enthält Sondervorschriften für Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren bei Anfechtung eines begünstigenden Verwaltungsaktes durch einen Dritten. Während ein rechtswidriger Verwaltungsakt nach § 48 auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann, ist der Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 ausnahmslos nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.

Dies kann bei Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes, der Geld- oder teilbare Sachleistungen gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, zu rechtspolitisch unerwünschten Ergebnissen führen. Die Notwendigkeit einer sparsamen und sachgerechten Verwendung öffentlicher Mittel kann es geboten erscheinen lassen, in bestimmten Fällen begünstigende Verwaltungsakte, die Leistungen der genannten Art gewähren oder hierfür Voraussetzung sind, auch für die Vergangenheit zu widerrufen. Um dies im Bereich der Zuwendungen (vgl. § 23 der Bundeshaushaltsordnung — BHO) zu ermöglichen, ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 955) die Vorschrift des § 44a BHO geschaffen worden. Nach ihr können abweichend von § 49 Abs. 2 VwVfG Zuwendungsbescheide auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Außerdem regelt sie einheitlich das Rückabwicklungsverhältnis für Fälle der rückwirkenden Rücknahme, des rückwirkenden Widerrufs und des Unwirksamwerdens von Zuwendungsbescheiden infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung. In den Ländern sind entsprechende — zum Teil gleichlautende — Vorschriften erlassen worden.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf des vorgenannten BHO-Änderungsgesetzes (BT-Drucksache 8/3785) die Bundesregierung gebeten, in enger Abstimmung mit den Ländern Schritte einzuleiten, um die verwaltungsverfahrensrechtlichen Sondervorschriften des § 44a BHO in das Verwaltungsverfahrensgesetz zu integrieren. Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Wie bei der Vorbereitung des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist im Interesse der Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrensrechts in Bund und Ländern auch hier eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt worden, einen Musterentwurf zu erarbeiten. Der vorliegende Entwurf beruht auf dem Musterentwurf.

In den Ländern ist beabsichtigt, nach Erlaß des Bundesgesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften unter Aufhebung der § 44a BHO entsprechenden Vorschriften die Verwaltungsverfahrensgesetze in gleicher Weise zu ändern.

2. Grundzüge des Entwurfs

Kern des Entwurfs ist die Ergänzung des § 49 VwVfG durch einen neuen Absatz 3, der den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes, der einmalige oder laufende Geldleistungen oder teilbare Sachleistungen gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch für die Vergangenheit ermöglicht. Der neu einzufügende § 49a VwVfG enthält zusammenfassend alle Regelungen über die Erstattungspflicht des Begünstigten bei rückwirkender Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, der Leistungen gewährt hat oder Voraussetzung hierfür war. Die bisherigen Regelungen über die Erstattung, die allein für die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte nach § 48 Abs. 2 VwVfG gegolten haben, sollen demgemäß aufgehoben werden. Eine Regelung zur Dauer der Rücknahmefrist und zum Beginn des Fristlaufs erübrigt sich, nachdem sich der Große Senat des Bundesverwaltungsgerichts hierzu grundlegend geäußert hat (Beschluß vom 19. Dezember 1984 — BVerwGE 70, 356).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die zur Erreichung des Gesetzeszwecks erforderlichen materiellen und redaktionellen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 1 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Die zu streichenden Vorschriften regeln bisher Entstehen und Umfang eines Erstattungsanspruchs bei Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, der einmalige oder laufende Geldleistungen oder teilbare Sachleistungen gewährt oder hierfür Voraussetzung ist. Dieser Tatbestand ist in den allgemeinen Regelungen über die Erstattung in dem neu einzufügenden § 49a miterfaßt. Die genannten Sätze sind deshalb künftig überflüssig und daher zu streichen.

Zu Buchstabe b

Die zur Streichung vorgesehene Regelung ist entbehrlich; die Streichung dient überdies der Rechtsklarheit. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergibt sich für Streitigkeiten über die Erstattungspflicht nach Absatz 2 und den Ersatzanspruch nach Absatz 3 bereits aus § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Dem verbleibenden Vorbehalt zugunsten der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 58, 300) keine eigenständige Bedeutung zu, da insoweit Ansprüche aus „enteignungsgleichem Eingriff" jedenfalls nicht mehr aus Artikel 14 Abs. 3 des Grundgesetzes hergeleitet werden können. Die Streichung des Vorbehalts im 2. Halbsatz läßt jedoch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für etwaige Aufopferungsansprüche nach § 40 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Kern der Novelle ist die Einführung des neuen Absatzes 3, der künftig den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte, die in der dort näher beschriebenen Weise eine Leistung gewähren oder hierfür Voraussetzung sind, auch für die Vergangenheit (ex tunc) ermöglichen soll. Eine solche Möglichkeit ist zur Wahrung haushaltlicher Belange rechtspolitisch geboten. Der Eingang des Satzes 1 des neuen Absatzes 3 ist der Vorschrift des § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG nachgebildet; er ist jedoch ergänzt durch einen Zusatz hinsichtlich der Zweckbestimmung. Wenn auch dieser Zusatz auf den Bereich der Zuwendungen hinweist und den Anwendungsbereich der Vorschrift insoweit einschränkt, so erfaßt sie doch gleichwohl in dieser Fassung auch andere Leistungen als solche, die nur dem Begriff der Zuwendungen zugeordnet werden können, denn Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts sind (Geld-)Leistungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke (§ 23 BHO); keine Zuwendungen sind hingegen insbesondere Sachleistungen und Ersatz von Aufwendungen sowie vor allem auch Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat (BT-Drucksache 8/3785, Seite 5). Es ist indes geboten, auch solche Fälle, in denen zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks unmittelbar auf Grund gesetzlicher Regelung eine Leistung gewährt oder die Voraussetzung hierfür durch Verwaltungsakt geschaffen wird, in die Regelung einzubeziehen.

Der Zweck muß nicht stets ausdrücklich in dem Verwaltungsakt — insbesondere bei Leistungen, die nicht Zuwendungen sind — angegeben sein; es genügt ein Hinweis auf die Rechtsgrundlage, wenn die Rechtsvorschrift den zu erfüllenden Zweck eindeutig angibt.

Die beiden Widerrufstatbestände der Nummern 1 und 2 entsprechen im Ergebnis der Regelung des § 44a BHO. Nummer 1 nennt dabei drei zum Teil ineinander übergehende Fallgruppen. Zunächst ist der Fall genannt, daß die gewährte Leistung von vornherein nicht für den bestimmten Zweck verwendet wird; sodann ist klargestellt, daß auch der Umstand, daß die Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung zweckentsprechend verwendet wird, als Verhinderung der Zweckverwirklichung anzusehen ist und daher zum Widerruf berechtigt (siehe jedoch hierzu auch § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG — neu —), und schließlich ist noch der Fall genannt, daß die Zweckentfremdung erst später eintritt. Nummer 2 sieht den Widerruf für den Fall vor, daß eine mit dem Verwaltungsakt verbundene Auflage nicht erfüllt wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an den neuen Absatz 3, demzufolge künftig auch ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit möglich sein wird; es kann dann also auch ein früherer Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Widerrufs bestimmt werden.

Zu Nummer 3 (§ 49a — neu —)

Die Vorschrift soll generell die Erstattung gewährter Leistungen für die Vergangenheit regeln. Sie gilt daher sowohl für die Fälle des § 48 Abs. 2 VwVfG als auch für die Fälle des neuen § 49 Abs. 3 VwVfG. Nicht erfaßt werden jedoch die Fälle, in denen ein Verwaltungsakt aus sonstigen Gründen unwirksam wird, z. B. durch Aufhebung im Verwaltungsstreitverfahren.

Absatz 1 begründet den Erstattungsanspruch für den Fall der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit vom Grundsatz her. Die Unwirksamkeit kann sowohl durch Rücknahme (§ 48 Abs. 2 VwVfG) oder durch Widerruf (§ 49 Abs. 3 VwVfG — neu —) für die Vergangenheit als auch durch Eintritt einer auflösenden Bedingung herbeigeführt worden sein. Der Erstattungsanspruch ist unabhängig vom Verschulden des erstattungspflichtigen früheren Begünstigten (wegen Beschränkungen hinsichtlich des Umfanges siehe sogleich Absatz 2). Satz 2 stellt klar, daß die zu erstattende Leistung durch Verwaltungsakt (Leistungsbescheid) zurückgefordert werden kann, also nicht etwa eine verwaltungsgerichtliche Klage vorausgehen muß. Die bisher in § 48 Abs. 2 VwVfG in dem dortigen — zur Aufhebung vorgeschlagenen — Satz 8 enthaltene Regelung, daß die zu erstattende Leistung zugleich mit der Rücknahme des Verwaltungsaktes festgesetzt, also der Rücknahmebescheid mit dem Leistungsbescheid gekoppelt werden soll, übernimmt der Entwurf nicht. Im Einzelfall kann es zweckmäßig sein, von einer solchen Verbindung abzusehen.

Absatz 2 regelt den Umfang des Erstattungsanspruchs durch Verweisung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812ff. BGB). Es handelt sich dabei nicht um eine Tatbestandsverweisung, sondern um eine Rechtsfolgeverweisung. Die sich aus § 812 BGB im einzelnen ergebenden Anspruchsvoraussetzungen

wie etwa Rechtsgrundlosigkeit oder Unmittelbarkeit brauchen also nicht geprüft zu werden. Maßgeblich ist vielmehr nur die Rechtsfolgenregelung, welche die Herausgabepflicht schlechthin bestimmt (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB). Diese erstreckt sich auch auf etwaige Nutzungen sowie auf Surrogate (§ 818 Abs. 1 BGB); im Falle des § 818 Abs. 2 BGB tritt an ihre Stelle der Anspruch auf Wertersatz. Der Fall des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) und der verschärften Haftung bei Bösgläubigkeit (§ 819 BGB) ist in Satz 2 des Absatzes 2 in einer zugunsten des Anspruchsberechtigten von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichenden Weise geregelt. Danach kann der Herausgabepflichtige (Begünstigte) von seiner Leistungspflicht nur freikommen, wenn und soweit sich ergibt, daß er nicht mehr im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB bereichert ist und auch die Umstände, die zur Aufhebung oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, weder kannte noch infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Absatz 3 schreibt in Satz 1 die grundsätzliche Pflicht zur gegebenenfalls rückwirkenden Verzinsung eines zu erstattenden Betrags in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vor. Der variable Zinssatz, der an die Stelle des bisherigen festen Satzes von 6 vom Hundert treten soll, trägt den Schwankungen der Zinssätze Rechnung, die auf dem Kapitalmarkt für die Wiederbeschaffung von Finanzmitteln durch die öffentliche Hand gelten. Der an die Bedingungen des Kapitalmarktes angepaßte Zinssatz soll auch verhindern, daß Zuwendungsempfänger die zugewendeten Beträge vor ihrer oder anstelle ihrer sofortigen Verwendung zinsbringend anlegen. Die Zinspflicht beginnt mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes. Soweit die Unwirksamkeit durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung herbeigeführt wird, ergibt sich der Zeitpunkt aus der Ausgestaltung der Bedingung im einzelnen.

Nach Satz 2 kann indes die Zinspflicht vor allem dann erlassen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Aufhebung oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat (vgl. § 276 BGB) und er überdies die ihm obliegende Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist erbringt.

Absatz 4 sieht für den Fall, daß die Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet wird, die Möglichkeit vor, anstelle eines Widerrufs nach dem neuen § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG, der im Einzelfall nicht sachgerecht sein mag, dem Begünstigten die Verpflichtung zur Verzinsung des empfangenen Betrages aufzuerlegen. Damit kann im Bedarfsfall verhindert werden, daß der Begünstigte aus dem Umstand, daß er die Leistung nicht alsbald zweckentsprechend verwendet, auch noch wirtschaftliche Vorteile zieht. Werden die Zinsen verlangt, so schließt dies nicht aus, daß später doch noch von der Widerrufsmöglichkeit nach dem neuen § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG Gebrauch gemacht wird; dies stellt der Nachsatz klar.

Zu Nummer 4 (§ 50)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Änderungen des § 49 VwVfG erforderlich werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

In den letzten Jahren hat sich immer deutlicher als Mangel herausgestellt, daß eine Weiterleitung von Zuwendungen durch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung an private Letztempfänger in privatrechtlicher Form abgewickelt werden muß, weil es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, die es dem Zuwendungsgeber gestattet, die Mittel an die Letztempfänger durch Verwaltungsakt weiterzubewilligen. Diesem Mangel soll durch die vorliegende Vorschrift abgeholfen werden. Dadurch wird die Einschaltung privater Organisationen bei der Durchführung öffentlich finanzierter Förderungsmaßnahmen erleichtert, indem sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben i. S. des § 1 Abs. 4 VwVfG auf dem Gebiet der Zuwendungen betraut werden können (Beleihung). Die Beleihung geschieht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Verwaltungsakt; die Bindung an die Einwilligung des Bundesministers der Finanzen dient dem Bedürfnis einheitlicher Verwaltungspraxis innerhalb der Bundesverwaltung.

Zu Nummer 2

Die vorgesehene Aufhebung des durch Gesetz vom 14. Juli 1980 in die Bundeshaushaltsordnung eingefügten § 44 a ist eine Folge der Übernahme seiner Vorschriften in das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die Änderung im 1. Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Folgeänderung zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Artikel 1 dieses Entwurfs. Im Sinne der Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrensrechts wird eine weitgehende Anpassung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch an das Verwaltungsverfahrensgesetz angestrebt. Bereits bei der Schaffung des Verwaltungsverfahrensrechts im Sozialgesetzbuch war beabsichtigt, eine besondere Vorschrift für den Widerruf bei zweckwidriger Verwendung von Sozialleistungen nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit vorzusehen. Um eine Abweichung gegenüber dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu vermeiden, das einen Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit nicht vorsah, wurde hierauf verzichtet. Insbesondere stand der Durchsetzung einer solchen Ergänzung der Beschluß des Bundesrates entgegen, nach dem das Verfahrensrecht des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch am Verwaltungsverfahrensgesetz ausgerichtet werden sollte. Eine Lösung in Fällen zweckwidriger Verwendung von Sozialleistungen auch mit Wirkung für die Ver-

gangenheit konnte der Weg über eine auflösende Bedingung gemäß § 32 SGB X nicht werden, weil sich dies in der Verwaltungspraxis nicht durchsetzte. Die Konsequenz hieraus wurde in einer entsprechenden Ergänzung in § 151 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gezogen, der über § 47 SGB X hinaus den Widerruf für die Vergangenheit in Fällen der Zweckverfehlung ermöglichte.

Regelungsbedarf besteht im Sozialgesetzbuch insbesondere für die Fälle, in denen bei Zweckverfehlung von Zuwendungen oder Leistungen Bescheide nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht widerrufen werden können, während für damit im Zusammenhang erbrachte Sozialleistungen diese Möglichkeit nicht bestehen würde. Das kann im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit dann eintreten, wenn nicht durch Rechtsvorschrift und Verwaltungsvereinbarung sichergestellt ist, daß sie einheitlich das Verwaltungsverfahren des Sozialgesetzbuchs anwendet. Zutreffen kann dies auch für die Hilfen zur Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendwohlfahrt nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 SGB I oder im sozialen Entschädigungsrecht für Zuschüsse zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen sowie im orthopädischen Bereich.

Auch solche zweckgerichtete Leistungen, auf die der Empfänger einen Rechtsanspruch hat, würden von dem nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a dieses Entwurfs in das Verwaltungsverfahrensgesetz einzufügenden § 49 Abs. 3 erfaßt, während es an einer vergleichbaren Regelung im Sozialgesetzbuch fehlen würde.

Deshalb ist in § 47 SGB X die Einfügung eines neuen Absatzes 2 vorgesehen. Danach sollen künftig rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte bei Zweckverfehlung auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden können. Das schließt nicht aus, daß sie auch mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden können. Die einschränkenden Voraussetzungen des Absatzes 1 sollen für Absatz 2 nicht gelten. Die neue Vorschrift ist im wesentlichen der Regelung in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a des Entwurfs (§ 49 Abs. 3 VwVfG — neu —) nachgebildet worden. Diese Parallelität bezweckt die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrens. Verzichtet wird allerdings auf die aus § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG übernommenen Differenzierungen bei der Geld- und Sachleistung („einmalige oder laufende" und „teilbare"). Dafür gibt es weder in § 45 SGB X, der § 48 VwVfG entspricht, noch in anderen Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ein Vorbild. Ein sachlicher Unterschied kann sich aus dieser Abweichung in der Formulierung nicht ergeben, da die Teilbarkeit nur ein beschreibendes Merkmal sein soll, welches die Leistung als eine vertretbare kennzeichnet; gleiches gilt auch für die Bezeichnung „einmalige oder laufende".

Zum Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist darauf hinzuweisen, daß er nicht Verwaltungsakte erfaßt, die im Rahmen der allgemeinen Zwecksetzung von Sozialleistungen ergehen, sondern anknüpft an die im Verwaltungsakt selbst getroffene Zweckbestimmung zur Verwendung der Geld- oder Sachleistung. Es genügt daher nicht der Hinweis auf die Rechtsgrundlage, aus der die Sozialleistung erbracht wird, um die Vorschrift anwendbar zu machen.

Eine gesetzliche Festlegung in diesem Sinne, wie die erbrachten Geldleistungen zu verwenden sind, gibt es u. a. beim Kindergeldgesetz, Unterhaltsvorschußgesetz und Erziehungsgeldgesetz nicht.

Auch für das individuelle Leistungsrecht der Sozialhilfe wird die Vorschrift im wesentlichen ohne Wirkung bleiben. Denn insoweit enthält das Bundessozialhilfegesetz für wichtige Leistungen abweichende Regelungen, die nach § 37 SGB I die Anwendung des SGB X, 1. Kapitel, ausschließen. Gleichgestellt beim Vorrang nach § 37 SGB I für die Sozialhilfe sind tragende Strukturprinzipien der Sozialhilfe. Hierzu zählt vor allem der Grundsatz, daß die Hilfegewährung der individuellen Situation angepaßt werden kann — etwa Gewährung von Sachleistungen oder Hingabe von Wertgutscheinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die geeignet sind, zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabe der Sozialhilfe im Einzelfall die Abweichung zu rechtfertigen (Bundesverwaltungsgericht vom 16. Januar 1986 — BVerwG 5 C 72.84, S. 11, ferner § 25 Abs. 2, § 29 a, § 67 Abs. 4 Satz 2, § 92 a BSHG). Die zweckentsprechende Verwendung von Geld- und Sachleistungen bei Hilfen in besonderen Lebenslagen (z. B. die Anschaffung eines teuren Hilfsmittels) ist anderweitig sichergestellt. Hier werden die Zahlungen in der Regel direkt an den Lieferanten geleistet. Im übrigen richtet sich die Rücknahme von Bescheiden in der Sozialhilfe nach § 45 oder § 48 SGB X; für eine Anwendung der Widerrufsvorschrift wegen einer im Bescheid ausgesprochenen Zweckbestimmung besteht daneben aus den genannten Gründen auch kein Bedürfnis.

Für das Wohngeld wird die Vorschrift ebenfalls ohne Wirkung bleiben. Die Tatbestände der Zweckverfehlung sind abschließend in § 30 des Wohngeldgesetzes geregelt. Die Rechtsfolge, nämlich der Wegfall des Wohngeldanspruchs, ergibt sich aus dem Gesetz. Als abweichende Regelung im Sinne des § 37 Satz 1 SGB I schließt § 30 WoGG die Anwendung der Vorschrift aus.

Der Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes, der seinen Zweck verfehlt hat, für die Vergangenheit setzt eine Vertrauensschutzabwägung voraus wie bei der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gemäß § 45 SGB X. Der Ausschluß des Vertrauensschutzes kann jedoch nicht die Tatbestandsmerkmale berücksichtigen, die für die Erlangung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes von Bedeutung sind; denn die Zweckverfehlung eines rechtmäßig erlangten Verwaltungsaktes kann immer erst später eintreten.

Da der Bezug auf die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, wie ihn das allgemeine Verfahrensrecht kennt (vgl. Artikel 1 Nr. 3 — § 49 a Abs. 2 VwVfG), dem Verwaltungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch fremd ist, soll aus Gründen einer Annäherung der Verfahrensrechte für den Ausschluß des Vertrauensschutzes an die gleichen subjektiven Tatbestandsmerkmale angeknüpft werden, wie sie beim Ausschluß des Entreicherungseinwands für den Umfang der Erstattung in

§ 49a Abs. 2 VwVfG in Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehen ist.

Die in Satz 2 außerdem vorgeschriebene entsprechende Anwendung von § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X für die Frist zur Geltendmachung des Widerrufs durch die Behörde entspricht der Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 2

Die Einfügung des neuen Absatzes 2a in § 50 SGB X ist eine Folge der in Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs enthaltenen Regelung (§ 49a Abs. 3 und 4 VwVfG) zur Verzinsung bei Erstattungen. Die Aufnahme einer Verzinsungsregelung in das Verwaltungsverfahrensrecht des Sozialgesetzbuchs erfolgt jedoch nur für Erstattungen von Leistungen im Rahmen der Förderung von Einrichtungen und Betrieben. Sozialleistungen außerhalb dieser Förderung sind für den Fall einer Rückerstattung nicht zu verzinsen. Damit werden für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit diejenigen Förderungen erfaßt, die bisher im Rahmen des § 151 AFG geregelt gewesen sind, sowie die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung nach §§ 77, 78 AFG. Nicht darunter fallen die Zuwendungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 33 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes, da diese nicht zur Förderung des Betriebes eingesetzt werden, sondern von ihrem Charakter her Lohnkostenzuschüsse sind, mit denen die Einstellung von Schwerbehinderten gefördert werden soll. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „ähnlichen Leistung" umschreibt eine generelle Erweiterung. Die Unschärfe dieser Erweiterung wird als hinnehmbar angesehen, da nicht auszuschließen ist, daß über die Förderung von Einrichtungen und Betrieben auch andere vergleichbare Förderungen in anderen Gesetzen bestehen. Die Beschränkung der Verzinsung von Erstattungen auf den genannten Bereich ist darin begründet, daß der finanzielle Einsatz bei der Förderung von Einrichtungen und Betrieben mit Darlehen und Zuschüssen regelmäßig einen großen Umfang annimmt, so daß es gerechtfertigt erscheint, bei Erstattungen in diesem Bereich die rechtliche Angleichung an das allgemeine Verfahrensrecht vorzusehen, indem bei Erstattungen zukünftig eine Verzinsung vorgesehen wird. Im übrigen besteht auch ein praktisches Bedürfnis für eine verfahrensmäßig gleiche Abwicklung von Erstattungen bei der Förderung von Einrichtungen und Betrieben. Im Rahmen dieser Förderung kann es zu parallelen Anwendungen des allgemeinen Verfahrensrechts und des Verfahrensrechts nach dem Sozialgesetzbuch kommen, weil aus dem gleichen Anlaß Förderungen aus Haushaltsmitteln des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch an Einrichtungen gewährt werden. Besondere gesetzliche Vorschriften über die Verzinsung von Erstattungsbeträgen in Fällen der Stundung (§ 76 SGB IV sowie entsprechende haushaltsrechtliche Bestimmungen des Bundes oder der Länder) bleiben bei der Verzinsung von Erstattungen im Rahmen der Förderung von Einrichtungen und Betrieben unberührt.

Satz 1 sieht die grundsätzliche Pflicht zur auch rückwirkenden Verzinsung eines zu erstattenden Betrages in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vor. Dieser Zinssatz entspricht der in Artikel 1 Nr. 3 dieses Entwurfs vorgesehenen Verzinsungsregelung für das Verwaltungsverfahrensgesetz, so daß insoweit auf die dort gegebene Begründung verwiesen werden kann. Die Zinspflicht beginnt mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes.

Satz 3 sieht für den Fall, daß die Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet wird, die Möglichkeit vor, anstelle eines Widerrufs dem Berechtigten die Verpflichtung zur Verzinsung des empfangenen Betrages aufzuerlegen. Damit kann im Einzelfall verhindert werden, daß der Berechtigte aus dem Umstand, daß er die Leistung nicht alsbald zweckentsprechend verwendet, auch noch wirtschaftliche Vorteile zieht. Werden Zinsen verlangt, so schließt dies nicht aus, daß später doch noch von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird; dies stellt der Nachsatz klar.

Zu Artikel 4

Die Streichung des § 151 AFG ist eine Folgeänderung zur Aufnahme des neuen Widerrufstatbestandes in Artikel 3 Nr. 1 (§ 47 Abs. 2 SGB X). Der Sondertatbestand des Widerrufs für die Vergangenheit ist nunmehr für das Verwaltungsverfahrensrecht nach dem Sozialgesetzbuch vorgesehen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten. Nach bisherigem Recht bereits abgelaufene Fristen für Rücknahme und Widerruf leben nicht wieder auf.

Absatz 2 stellt als Übergangsregelung insbesondere klar, daß für Zinsansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die in § 49a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in § 50 Abs. 2a Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Zinssätze gelten.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes mit Kosten nicht belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von der Maßnahme nicht zu erwarten, da im wesentlichen lediglich eine Bereinigung verfahrensrechtlicher Vorschriften vorgenommen wird. Soweit es Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes ermöglicht, Privaten die Befugnis zu öffentlich-rechtlichem Handeln zu verleihen, und dadurch überhaupt Preiswirkungen eintreten können, sind sie jedenfalls nicht quantifizierbar.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 — neu —** (§§ 73 und 74 VwVfG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 nach Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 angefügt werden sollen:

‚5. In § 73 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Der Träger des Vorhabens hat der Gemeinde die Auslagen zu erstatten, die ihr im Anhörungsverfahren entstehen, wenn sie 50 Deutsche Mark übersteigen."

6. In § 74 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 73 Abs. 10 gilt entsprechend."'

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 ist die Auslegung des Planes durch die Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen; nicht ortsansässige Betroffene sind zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt gem. § 74 Abs. 4 für die öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Dadurch entstehen den Gemeinden z. T. erhebliche Kosten, insbesondere wenn sie über kein eigenes Mitteilungsblatt verfügen und deshalb Veröffentlichungen in Tageszeitungen vornehmen müssen. Ein Auslagenerstattungsanspruch der Gemeinden nach § 8 Abs. 1 besteht nicht, da es sich insbesondere nach dem Wortlaut des § 73 Abs. 5 um eine Aufgabe der Gemeinde handelt und damit die Voraussetzungen der Amtshilfe nicht vorliegen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2).

Es erscheint billig, die Kosten von öffentlichen Bekanntmachungen und Benachrichtigungen durch die Gemeinden nicht anders als die sonstigen durch die Planfeststellung verursachten Verfahrenskosten zu behandeln und sie dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen. Dies ist bereits in § 140 Abs. 5 des schleswigholsteinischen Landesverwaltungsgesetzes für die Auslegung des Planes und in § 73 Abs. 10 und § 74 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg für das Anhörungsverfahren und für den Planfeststellungsbeschluß vorgesehen.

2. **Zu Artikel 6 Abs. 2** (Inkrafttreten)

In Artikel 6 Abs. 2 sind die Worte „für Zinsansprüche ... erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an." durch die Worte „für die Höhe des Zinssatzes bei Zinsansprüchen, die sich auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen, gelten § 49a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 50 Abs. 2a Satz 1 des X. Buches Sozialgesetzbuch erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an. Bei einer Rückforderung von Zuwendungen im Anwendungsbereich des § 49 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beträgt die Höhe des Zinssatzes für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes 6 v. H. für das Jahr. Im übrigen richtet sich die Erhebung von Zinsen für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen." zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung bezweckt eine Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit. Intention der Übergangsregelung des Artikels 6 Abs. 2 HS 2 ist es offensichtlich, die Zinssätze in der in § 49a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 50 Abs. 2a Satz 1 des X. Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Höhe erst ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zu fordern.

Dabei sind zwei Fallgestaltungen denkbar:

a) Soweit vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Leistungen aus einem Verwaltungsakt zurückgefordert werden, ist Rechtsgrundlage der Rückforderung, soweit dessen Voraussetzungen bei Zuwendungen vorliegen, § 44a BHO. Dies gilt auch für die Zinsforderung nach § 44a Abs. 3 Satz 1 BHO. Für Zinsen, die noch nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auflaufen, gilt kraft der Übergangsregelung die neue Zinshöhe.

b) Soweit aber ein Erstattungsanspruch für Verwaltungsakte aus der Zeit vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erst nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltend gemacht wird, ist Rechtsgrundlage des Erstattungsanspruchs der neue § 49a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Verzinsung richtet sich nach dem neuen § 49a Abs. 3 Satz 1. Nach der Übergangsregelung des Artikels 6 Abs. 2 HS 2 soll die neue Zinshöhe erst ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gelten. Die Übergangsbestimmung trifft jedoch keine Regelung darüber, nach welchen Vorschriften ggf. für die Zeit vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Zinsen erhoben werden können. Da der Zinsanspruch in diesen Fällen allein auf der Grundlage des neuen § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG entsteht, kann eine andere zusätzliche Rechtsgrundlage für den Zeitraum davor ohne eine besondere gesetzliche Regelung nicht in Betracht kommen.

In diesem Zusammenhang könnte insbesondere für den Zuwendungsbereich zweifelhaft sein, auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe Zinsen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gefordert werden können.

Diese Zweifel werden dadurch begründet, daß zum einen der Zinsanspruch des § 44a Abs. 3 Satz 1 syste-

matisch einen Erstattungsanspruch auf der Grundlage des § 44a Abs. 2 Satz 1 BHO voraussetzt und zum anderen aber § 44a BHO bei dieser Konstellation nicht Rechtsgrundlage für die Aufhebung und den Erstattungsanspruch sein kann, da § 44a BHO durch Artikel 2 Nr. 2 des Änderungsgesetzes aufgehoben wird.

Aus diesem Grund sollte neben einer klareren Fassung des derzeitigen Artikels 6 Abs. 2 HS 2 des Änderungsgesetzes auch eine konstitutive Regelung für die Verzinsung für Zeiträume vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes im Zuwendungsbereich geschaffen werden. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes können nicht entgegenstehen, da eine Verzinsung in Höhe von 6 v. H. für das Jahr bereits bisher für den Bereich des § 44a BHO vorgesehen war.

Die Verweisung des Satzes 3 soll dabei im übrigen klarstellen, daß sich die Verzinsung für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für Bereiche, bei denen etwa § 44a BHO nicht einschlägig ist (z. B. bei der Verweisung auf Bereicherungsrecht in § 48 Abs. 2 Sätze 6—7 VwVfG), nach den bis dahin geltenden Vorschriften richtet.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 — neu —** (§§ 73 und 74 VwVfG)

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat vorgeschlagene Prüfung im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

2. **Zu Artikel 6 Abs. 2** (Inkrafttreten)

Nach Auffassung der Bundesregierung soll die Regelung des Artikels 6 bewirken, daß auch für alle Zinsansprüche, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes geltend gemacht werden, der variable Zinssatz gilt. Dabei war die Überlegung maßgebend, daß nur dessen Vertrauen schutzwürdig ist, dem gegenüber die Behörde den Zinsanspruch auf der Basis des bisherigen Rechts bereits geltend gemacht hat; in diesem Fall soll der Erstattungspflichtige nicht für einen Zeitraum vor Inkrafttreten der Neuregelung schlechter gestellt werden.

Zum Ausschluß von Zweifeln hinsichtlich der Anwendung des neuen Zinssatzes sollte Artikel 6 Abs. 2 wie folgt gefaßt werden:

„(2) Die Artikel 1 und 3 finden auch auf Verwaltungsakte Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten erlassen worden sind; für Zinsansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht worden sind, gelten die in § 49a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in § 50 Abs. 2a Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Zinssätze jedoch erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333